

PRO-GE

*Unsere ARBEIT, unser LEBEN,
unsere ZUKUNFT!*

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

GESCHÄFTSORDNUNG **der Gewerkschaft PRO-GE**

Beschlussfassung 15. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Wirkungsbereich und Sitz der Gewerkschaft	4
§ 2. Aufgaben der Gewerkschaft	4
§ 3. Organe der Gewerkschaft	8
§ 4. Organe der Gewerkschaft PRO-GE auf Bundesebene	9
§ 5. Der Gewerkschaftstag	9
§ 5a. Zusammensetzung des Gewerkschaftstages	9
§ 5b. Aufgaben des Gewerkschaftstages	11
§ 5c. Durchführung des Gewerkschaftstages	11
§ 6. Der Bundesvorstand	12
§ 6a. Zusammensetzung des Bundesvorstandes	12
§ 6b. Aufgaben des Bundesvorstandes	13
§ 7. Das Bundespräsidium	15
§ 7a. Zusammensetzung des Bundespräsidiums	15
§ 7b. Aufgaben des Bundespräsidiums	16
§ 8. Die Bundeskontrollkommission	16
§ 9. Die Landesorganisation	17
§ 10. Die Landeskonzferenz	18
§ 10a. Zusammensetzung der Landeskonzferenz	18
§ 10b. Aufgaben der Landeskonzferenz	18
§ 10c. Durchführung der Landeskonzferenz	19
§ 11. Der Landesvorstand	20
§ 11a. Zusammensetzung des Landesvorstandes	20
§ 11b. Aufgaben des Landesvorstandes	21
§ 12. Das Landespräsidium	22
§ 12a. Zusammensetzung des Landespräsidiums	22
§ 12b. Aufgaben des Landespräsidiums	23
§ 13. Die Landeskonzrollkommission	23
§ 14. Die Bezirks-/Regionalorganisation	24
§ 15. Die Bezirks-/Regionalkonzferenz	24
§ 15a. Zusammensetzung der Bezirks-/Regionalkonzferenz	24
§ 15b. Aufgaben der Bezirks-/Regionalkonzferenz	25
§ 15c. Durchführung der Bezirks-/Regionalkonzferenz	25

§ 16.	<i>Der Bezirks-/Regionalvorstand</i>	26
§ 16a.	<i>Zusammensetzung des Bezirks-/Regionalvorstandes</i>	26
§ 16b.	<i>Aufgaben des Bezirks-/Regionalvorstandes</i>	27
§ 17.	<i>Das Bezirks-/Regionalpräsidium</i>	28
§ 18.	<i>Die Bezirks-/Regionalkontrollkommission</i>	29
§ 19.	<i>Die Ortsgruppe</i>	29
§ 20.	<i>Die Ortsgruppenkonferenz</i>	30
§ 21.	<i>Der Ortsgruppenvorstand</i>	31
§ 22.	<i>Das Ortsgruppenpräsidium</i>	32
§ 23.	<i>Die Ortsgruppenkontrollkommission</i>	33
§ 24.	<i>Zahlstellen</i>	33
§ 25.	<i>Branchenausschüsse</i>	34
§ 25a.	<i>Bundesbranchenausschuss</i>	34
§ 25b.	<i>Die Landesbranchenausschüsse</i>	35
§ 26.	<i>Bundesfrauenorganisation</i>	37
§ 27.	<i>Bundesjugendorganisation</i>	37
§ 28.	<i>Bundespensionist:innenausschuss</i>	37
§ 29.	<i>Mitgliederversammlungen</i>	37
§ 30.	<i>Die Schiedskommission</i>	38
§ 31.	<i>Fraktionen</i>	39
§ 32.	<i>Mitgliedschaft</i>	39
§ 33.	<i>Ruhen der Mitgliedschaft</i>	40
§ 34.	<i>Mitgliedschaft bei ausländischen Gewerkschaften</i>	40
§ 35.	<i>Rechte der Mitglieder</i>	41
§ 36.	<i>Pflichten der Mitglieder</i>	41
§ 37.	<i>Ende der Mitgliedschaft</i>	42
§ 38.	<i>Aufbringung der Mittel</i>	42
§ 39.	<i>Vertretung der Gewerkschaft nach außen</i>	42
§ 40.	<i>Auflösung der Gewerkschaft</i>	43



§ 1. NAME, WIRKUNGSBEREICH UND SITZ DER GEWERKSCHAFT

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft PRO-GE“, und ist, den Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes entsprechend, ein Organ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Sie hat ihren Sitz in Wien und übt ihre Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich aus.

Die Gewerkschaft PRO-GE vertritt die sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder und informiert diese umfassend über ihre diesbezügliche Tätigkeit.

Zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder kann die Gewerkschaft PRO-GE über die Grenzen der Republik Österreich hinweg Aktivitäten entwickeln.

Sie ist als die Produktionsgewerkschaft die Interessenvertretung aller Arbeitnehmer:innen (Arbeiter:innen, Arbeiter:innen im Angestelltenverhältnis und Lehrlinge) und der in den Ruhestand getretenen Mitglieder in Industrie und Gewerbe der Branchen Metall, Bergbau, Energieversorgung, Chemie, Papier, Glas, Mineralöl, Textil, Bekleidung, Leder, Nahrung, Genuss, Arbeitskräfteüberlassung, Abfall- und Abwasserwirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft und in verwandten Betrieben.

Darüber hinaus können Arbeitslose, die bereits unselbstständig erwerbstätig waren, Arbeitslose, die noch keiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen konnten, jugendliche Schüler:innen und Studierende, die die Absicht haben, unselbstständig erwerbstätig zu werden, und sonstige Berufsgruppen, soweit sie von ihrer Tätigkeit her mit den unselbstständig Erwerbstätigen vergleichbar sind, als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 2. AUFGABEN DER GEWERKSCHAFT

- (1) Aufgrund der Statuten und der Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat die Gewerkschaft PRO-GE die Verpflichtung, den vom ÖGB angestrebten Zweck und die ihm zukommenden Aufgaben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu erfüllen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.
- (2) Sie hat dabei auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen und Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches hinausgehen, im Einvernehmen mit dem ÖGB und seinen Organen durchzuführen beziehungsweise an ihn abzutreten.

- (3) Die Gewerkschaft PRO-GE ist berufen und verpflichtet:
- an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs,
 - an der Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität,
 - an der Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft,
 - am Kampf gegen Faschismus, Rechtsextremismus, Sexismus, Fremdenfeindlichkeit, alle totalitären Systeme sowie die Diskriminierung von Minderheiten
 - und an der Sicherung des Weltfriedens mitzuwirken sowie
 - zum unentwegten Kampf zur Hebung des Lebensstandards der Arbeitnehmer:innen
 - und zum Einsatz für Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern.

- (4) Die Gewerkschaft PRO-GE hat insbesondere folgende Aufgaben:

Als Zusammenschluss arbeitender Menschen zur kollektiven Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen

- die Führung der gewerkschaftlichen Aktionen zur Herbeiführung günstiger Arbeitsbedingungen;
- die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch Kolleg:innen mit Betreuungspflichten daran teilnehmen können;
- die Wahrung, Verbesserung und den Ausbau des gesamten Arbeitnehmer:innenschutzes, einschließlich der für Frauen, Lehrlinge und Jugendliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Unterstützung der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie die Mitwirkung an der Schulung und Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen;
- die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten.

Als schützende Macht für ihre Mitglieder

- die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeitsverhältnis und aus der Zugehörigkeit zum Österreichischen Gewerkschaftsbund entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitgliedes betreffenden Streitfällen und die Vertretung vor den Gerichten, sonstigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Schlichtungsstellen gemäß dem Rechtsschutzregulativ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
- die Unterstützung der Mitglieder im Falle einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit sowie in anderen Fällen auf Grund der Unterstützungsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne Rechtsanspruch.

Als gleichberechtigte Träger:in der Sozialpartnerschaft

- die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den Arbeitgeber:innen oder ihren Vertretungen sowie die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis;
- Mindestlohntarife und Erklärung von Kollektivverträgen zu Satzungen zu beantragen;
- die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Interessenvertretungen.

Als Garant:in des sozialen Friedens in Österreich

- die Förderung und Wahrung der Demokratie und Mitbestimmung in der Wirtschaft durch den Einfluss der Gewerkschaft PRO-GE, der Betriebsrät:innen, der Jugendvertrauensrät:innen und anderer, von den Arbeitnehmer:innen in den Betrieben gewählter Organe (z.B. Behindertenvertreter:innen) auf die Führung der Betriebe, Unternehmen, Konzerne und wirtschaftlichen Institutionen, auch über die Staatsgrenzen hinweg.

Als Bildungs- und Kulturbewegung

- Informationen über die Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders in der Arbeitswelt, laufend erheben, sammeln und verwerten, die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen beziehungsweise Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer:innen ableiten;
- die Erhebung, Sammlung, Verwertung und Veröffentlichung statistischen Materials;
- die Herausgabe von Publikationen, Plakaten, Filmen, Druckschriften und anderen elektronischen Medien allgemeiner Art, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem und arbeitsrechtlichem Gebiet;
- die Schaffung von Bildungseinrichtungen;
- die Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten sowie die Förderung von Einrichtungen, die im Interesse der beruflichen Aus- und Weiterbildung liegen;
- die Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale und andere Themen sowie die Förderung von Studien und Projekten in diesem Zusammenhang;
- die Schulung der gewerkschaftlichen Vertrauensleute, Betriebsrät:innen, Jugendvertrauensrät:innen und Funktionär:innen jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist;
- die Ausbildung und Information von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen;
- die Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an Aus- und Weiterbildungsprogrammen der Europäischen Union;
- die Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Schaffung und Führung der hierzu notwendigen Einrichtungen und Erholungshäuser für Mitglieder und deren Angehörige und die Durchführung von Freizeitveranstaltungen.

Als Bekenntnis zur internationalen Solidarität

- die Pflege und den Aufbau von Beziehungen zu internationalen Gewerkschaftsorganisationen, wie z.B.:
 - IndustriAll Global Union,
 - IndustriAll European Trade Union,
 - Internationale Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Café- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften (IUL),
 - Europäische Föderation der Gewerkschaften des Lebens-, Genussmittel-, Landwirtschafts- und Tourismussektors und verwandter Branchen (EFFAT),und den ihnen angehörenden Gewerkschaften in den einzelnen Ländern, insbesondere in angrenzenden Nachbarstaaten und die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften anderer Staaten, zum Beispiel im Rahmen von EU-Programmen.

Als selbstbewusste Teilnehmerin an politischen Prozessen

- die Initiierung sowie die Mitwirkung an der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, insbesondere wirtschaftlicher, sozial-, familien- und umweltpolitischer Art;
- die Verfassung von Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter und Behörden, einschließlich jener der EU;
- Einflussnahme auf die Entwicklung der Sozialversicherungseinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- die Nominierung von Vertretern in öffentliche Körperschaften sowie die Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen durch Aufstellung von Kandidat:innenlisten und dergleichen.

(5) Im Besonderen obliegt der Gewerkschaft PRO-GE in ihrem Wirkungsbereich:

- die Werbung von neuen Mitgliedern, die Durchführung von Werbeaktionen und sonstiger Werbeaktivitäten;
- die Entscheidung über die Aufnahme und die Durchführung der Aufnahme neuer Mitglieder;
- die Führung der Mitgliederverzeichnisse;
- der Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen in Betracht kommenden Institutionen in Fragen der gewerkschaftszugehörigen Berufsgruppen;
- die Mitwirkung bei der Errichtung und die Koordination der Tätigkeit der nach § 58 des Arbeiterkammergesetzes zu bildenden Fachausschüsse;
- die Mitarbeit bei den Betriebsratswahlen, den Jugendvertrauensratswahlen und der Betriebsarbeit im Sinne der Arbeitsverfassung und des Landarbeitsrechts sowie die organisatorische Zusammenfassung von Betriebsrät:innen, Jugendvertrauensrät:innen, Behindertenvertrauenspersonen, Sicherheitsvertrauenspersonen und der gewerkschaftlichen Vertrauensleute.



- (6) Die Gewerkschaft PRO-GE kann zum Zwecke der effizienteren und intensiveren Interessenvertretung und Betreuung von Mitgliedern, Funktionär:innen und besonderer Berufsgruppen, die auch in den Wirkungsbereich anderer Gewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbundes fallen, Kooperationen der verschiedensten Art mit den zuständigen Gewerkschaften eingehen. Die Gewerkschaft PRO-GE kann auch Arbeitsgemeinschaften initiieren, vorbereiten und deren Beschluss durch den Bundesvorstand des ÖGB beantragen.

§ 3. ORGANE DER GEWERKSCHAFT

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Organen oder Kooptierung in die Organe der Gewerkschaft PRO-GE sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. aufrechte Mitgliedschaft zur Gewerkschaft PRO-GE;
2. Bezahlung des, der Beitragswahrheit entsprechenden, Mitgliedsbeitrages;
3. Gewerkschaftsfunktion bzw. Betriebsratsmitglied, gewerkschaftliche Vertrauensperson, Jugendvertrauensrät:in, Behindertenvertrauensperson, Beschäftigungsverhältnis zum ÖGB oder zu einer Arbeiterkammer;
4. bei der Erstellung von Wahlvorschlägen und Delegierungen ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad der von den Kandidat:innen repräsentierten Betriebe zu berücksichtigen.

Für alle Organe der PRO-GE gelten folgende Grundsätze:

- Der Frauenanteil in allen Organen der PRO-GE muss verpflichtend mindestens dem weiblichen Mitgliederanteil entsprechen, wobei mindestens eine Vertreterin vom jeweils zuständigen Gremium der Frauenorganisation zu nominieren ist. Sofern aufgrund der Delegierungen einzelner Landes- und Regionalorganisationen der Frauenanteil nicht erfüllt wird, entscheidet das jeweilige Frauengremium über diese Plätze, sonst bleiben diese Plätze frei.
- Die Beschlussfähigkeit aller Organe der Gewerkschaft PRO-GE ist, soweit nicht in den jeweiligen Bestimmungen anders geregelt, gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Die Beschlüsse aller Organe der Gewerkschaft PRO-GE werden, soweit nicht in den jeweiligen Bestimmungen anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Delegierten, die Aufteilung und die Größe der Organe gilt der ausgewiesene Mitgliederstand des letzten verfügbaren Jahres.

- In allen Organen ist über den Vorgang der Sitzung ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu führen und den Mitgliedern sowie dem zuständigen Kontrollorgan in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
- Wahlen sind nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- Sollte ein:e Funktionär:in innerhalb der Funktionsperiode in Pension gehen oder in den Ruhestand eintreten, so endet das Mandat sechs Monate nach Antritt der Pension bzw. des Ruhestandes. Dies gilt nicht für die Vertreter:innen der Pensionist:innenabteilung.

§ 4. ORGANE DER GEWERKSCHAFT PRO-GE AUF BUNDESEBENE

Die Organe der Gewerkschaft PRO-GE auf Bundesebene sind:

- a. der Gewerkschaftstag,
- b. der Bundesvorstand,
- c. das Bundespräsidium,
- d. die Bundeskontrollkommission,
- e. die Bundesbranchenausschüsse,
- f. der Bundesfrauenvorstand,
- g. der Bundesjugendvorstand,
- h. der Bundespensionist:innenausschuss,
- i. die Schiedskommission.

§ 5. DER GEWERKSCHAFTSTAG

Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der Gewerkschaft PRO-GE, seine Beschlüsse sind für alle weiteren Organe und die Mitglieder bindend.

§ 5a. Zusammensetzung des Gewerkschaftstages

- (1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
 - a) die Delegierten der Landesorganisationen,
 - b) die vom Bundesvorstand gewählten Delegierten,
 - c) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 6a. Absatz 1.
- (2) Beratende Delegierte sind:
 - a) die Mitglieder der Bundeskontrollkommission,
 - b) die vom Bundesvorstand nominierten Sekretär:innen und Fachexpert:innen.
- (3) Gastdelegierte können zusätzlich zu den Delegierten gemäß Abs. 1 und 2 von den Landesorganisationen und vom Bundesvorstand nominiert werden.

- (4) Zum Gewerkschaftstag kann jedes Mitglied delegiert werden, das mindestens sechs Monate der Gewerkschaft PRO-GE angehört und mit seinen Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (5) Die Landesorganisationen entsenden nach folgendem Schlüssel die stimmberechtigten Delegierten gemäß Abs. 1 lit. a:
- bis zu 30.000 Mitglieder in einem Bundesland auf je 600 Mitglieder ein:e Delegierte:r,
 - über 30.000 Mitglieder auf je 700 Mitglieder ein:e Delegierte:r.
- Für Teile einer Schlüsselzahl (600, 700) ist dann ein:e Delegierte:r zu entsenden, wenn diese Teile größer als die Hälfte sind.

Die so ermittelte Delegiertenzahl ist gemäß dem zahlenmäßigen Verhältnis der

- a) Mitglieder in Betrieben mit gewählten Betriebsrät:innen und einer Organisationsdichte von mehr als 50 Prozent zu den
 - b) sonstigen aktiven Mitgliedern und den
 - c) Pensionist:innen
- jedes Bundeslandes aufzuteilen, wobei jede dieser drei Gruppen durch mindestens ein:e:n Delegierte:n vertreten sein soll.

- (6) Wahl der stimmberechtigten Delegierten der Landesorganisationen:
- a) Die stimmberechtigten Delegierten, die sich aus der Anzahl der Mitglieder in Betrieben mit gewählten Betriebsrät:innen gemäß Abs. 5 lit. a ergeben, werden vom Landesvorstand gewählt. Der Vorschlag hat die Mitgliederanzahl der Ortsgruppen und Bezirks-/Regionalorganisationen sowie der weiblichen und jugendlichen Mitglieder grundsätzlich zu berücksichtigen.
 - b) Die stimmberechtigten Delegierten, die sich aus der Anzahl
 - der sonstigen aktiven Mitglieder gemäß Abs. 5 lit. b und
 - der Pensionist:innen gemäß Abs. 5 lit. cergeben, werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 29 Abs. 8 auf Vorschlag des einberufenden Organes gewählt.
 - c) Im Falle eines außerordentlichen Gewerkschaftstages sind alle Delegierten vom Landesvorstand über Vorschlag des Landespräsidiums zu wählen.
- (7) Unabhängig von der Anzahl der Delegierten, die sich nach Abs. 5 und 6 ergibt, ist der Bundesvorstand ermächtigt, für zentrale Notwendigkeiten fünfzig stimmberechtigte Delegierte gemäß Abs. 1 lit. b zum Gewerkschaftstag zu wählen.
- (8) Die Anzahl der Gastdelegierten gemäß Abs. 3 ist vom Bundesvorstand zu beschließen.

§ 5b. Aufgaben des Gewerkschaftstages

Die Aufgaben des Gewerkschaftstages sind:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages;
- b) die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung der Gewerkschaft PRO-GE;
- c) die Entgegennahme der vom Bundesvorstand, der Bundeskontrollkommission und gegebenenfalls von der Schiedskommission dem Gewerkschaftstag vorzulegenden Berichte;
- d) die Entlastung des Bundesvorstandes;
- e) die Beschlussfassung über die an den Gewerkschaftstag gestellten Anträge;
- f) die Beschlussfassung über alle sonstigen die Gewerkschaft PRO-GE betreffenden Angelegenheiten;
- g) die Wahl
 - des/der Bundesvorsitzenden und der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, wobei eine der stellvertretenden Bundesvorsitzenden eine Frau sein muss,
 - der Mitglieder des Bundesvorstandes und der Ersatzmitglieder (siehe § 6a.),
 - der Mitglieder der Bundeskontrollkommission und der Ersatzmitglieder (siehe § 8),
 - der Mitglieder der Schiedskommission und der Ersatzmitglieder (siehe § 30).

§ 5c. Durchführung des Gewerkschaftstages

- (1) Der Gewerkschaftstag findet spätestens alle fünf Jahre statt. Er ist vom Bundesvorstand drei Monate vor Beginn einzuberufen. Über die Einberufung sind die Mitglieder in geeigneter Form (z.B. Zeitung, Website und weitere) zu informieren.
- (2) Der Bundesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages – unter Berücksichtigung einer entsprechenden Einberufungsfrist – beschließen. Dem außerordentlichen Gewerkschaftstag kommen die gleichen Kompetenzen zu wie dem ordentlichen.
- (3) Der Gewerkschaftstag gibt sich bei Beachtung dieser Geschäftsordnung seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Die Leitung des Gewerkschaftstages obliegt dem vom Gewerkschaftstag gewählten Tagungspräsidium.

- (5) Anträge können von allen Organen der Gewerkschaft PRO-GE an den Gewerkschaftstag eingebracht werden.
- (6) Die Anträge sind spätestens zwei Monate vor dem Gewerkschaftstag an das Bundessekretariat für Organisation einzusenden. Die Anträge des Bundesvorstandes sind vor Beginn des Gewerkschaftstages in geeigneter Form (z.B. Zeitung, Website und weitere) zu veröffentlichen.
- (7) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Für einen Beschluss, der die Auflösung der Gewerkschaft PRO-GE oder den Zusammenschluss mit anderen Gewerkschaften betrifft, ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung der Gewerkschaft PRO-GE, über die Auflösung der Gewerkschaft PRO-GE oder den Zusammenschluss mit anderen Gewerkschaften und über die Einbringung und Zulassung von Anträgen während des Gewerkschaftstages müssen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Abweichend von § 3 werden alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Der Gewerkschaftstag kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

§ 6. DER BUNDESVORSTAND

§ 6a. Zusammensetzung des Bundesvorstandes

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) der/die Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - b) die Bundesgeschäftsführer:innen und stellvertretenden Bundesgeschäftsführer:innen,
 - c) die VertreterInnen der Landesorganisationen,
 - d)
 - a. die acht Vertreterinnen auf Vorschlag des Bundesfrauenvorstandes,
 - b. die Bundesfrauensekretärin,
 - e)
 - a. ein/eine Vertreter:in auf Vorschlag des Bundesjugendvorstandes,
 - b. der/die Bundesjugendvorsitzende,
 - c. der/die Bundesjugendsekretär:in,
 - f) die zwei Vertreter:innen des Bundespensionist:innenausschusses,
 - g) die Vertreter:innen der Bundesbranchenausschüsse,
 - h) die vom Bundespräsidium vorgeschlagenen zwanzig Mitglieder,
 - i) die Mitglieder der Schiedskommission.

- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die Landesgeschäftsführer:innen,
 - b) die Mitglieder der Bundeskontrollkommission,
 - c) die vom Bundesvorstand zugezogenen Sekretär:innen, Fachexpert:innen und Angestellten.
- (3) Die Vertreter:innen der Landesorganisationen werden nach folgendem Schlüssel vorgeschlagen und vom Gewerkschaftstag gewählt:
 - bis zu 9.000 Mitglieder je Bundesland ein/eine Vertreter:in,
 - für je angefangene weitere 9.000 Mitglieder je Bundesland ebenfalls ein/eine Vertreter:in.
- (4) Je errichtetem Bundesbranchenausschuss wird ein/e Vertreter:in vorgeschlagen und vom Gewerkschaftstag gewählt. Wurde kein Bundesbranchenausschuss errichtet, kann der Bundesvorstand eine/n Vertreter:in der jeweiligen Branche (zusätzlich zu lit. g) vorschlagen.
- (5) Vom Gewerkschaftstag sind überdies für die unter Abs. 1 lit. c, d.a, e.a, f, g, h und i angeführten Bundesvorstandsmitglieder Ersatzmitglieder zu wählen. Über Nachrückungen entscheidet auf Antrag des vorschlagenden Organs der Bundesvorstand. Bei Vertreter:innen der Landesorganisationen gilt im Falle von Nachrückungen der Landesvorstand als vorschlagendes Organ.
- (6) Die Bundesfrauensekretärin, der/die Bundesjugendvorsitzende und der/die Bundesjugendsekretär:in sind nicht vom Gewerkschaftstag zu wählen.
- (7) Die/der Betriebsratsvorsitzende der Beschäftigten in der PRO-GE ist den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht beizuziehen.

§ 6b. Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand ist dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Er hat die Beschlüsse des Gewerkschaftstages zu vollziehen, die Interessen der Gewerkschaft PRO-GE zu vertreten und bindende Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Aufgaben des Bundesvorstandes im Einzelnen sind:
 - a) die ordentlichen sowie außerordentlichen Gewerkschaftstage einzuberufen,
 - b) für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit, insbesondere
 - die Mitgliederentwicklung,
 - die finanzielle Gebarung,
 - die Betriebs- und Organisationsarbeit,
 - die Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Sozialpolitik und der Sozialversicherung,zu erstellen und dem Gewerkschaftstag vorzulegen,

- c) das Vermögen der Gewerkschaft PRO-GE zu verwalten,
 - d) Beschlussfassung über
 - ein Finanzregulativ,
 - das Jahresbudget,
 - den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss,
 - die Entlastung der Geschäftsführung und des Bundespräsidiums,
 - die Beitragsanteile (Budgets) der Landesorganisationen, Bezirks-/Regionalorganisationen und Ortsgruppen und die Unterstützung der im Bundesvorstand vertretenen Fraktionen,
 - e) die Errichtung bzw. Auflösung von Branchenausschüssen,
 - f) die Zustimmung
 - zu großen, beziehungsweise für die Gewerkschaft PRO-GE bedeutungsvollen Aktionen,
 - zu Streiks,
 - zum Abschluss von Kollektivverträgen,
 - zur Errichtung bzw. Auflösung von Bezirks-/Regionalorganisationen, Ortsgruppen sowie Landesbranchenausschüssen
 - zu den Geschäftsordnungen der
 - Bundesfrauenorganisation
 - Bundesjugendorganisation
 - Bundespensionist:innenorganisation
 - zur Fraktionsordnung der Gewerkschaft PRO-GE,
 - g) die Wahl
 - a. der Delegierten zum Gewerkschaftstag gemäß § 5a. Abs. 1 lit. b,
 - b. der Delegierten der Gewerkschaft PRO-GE zum Bundeskongress des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 - c. der Vertreter:innen der Gewerkschaft PRO-GE in den Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 - d. der vier Delegierten in den Bundespensionist:innenausschuss,
 - e. der vier weiteren Mitglieder des Bundespräsidiums,
 - h) die Anträge der Gewerkschaft PRO-GE an den Bundeskongress des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu beschließen,
 - i) die Bestellung der Bundesgeschäftsführer:innen auf Vorschlag des/der Bundesvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter:in,
 - j) die Bestellung eines/r Abschlussprüfer:in im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des ÖGB,
 - k) der Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegenden Verletzungen der Pflichten eines Mitgliedes.
- (3) Der Bundesvorstand kann dem Bundespräsidium Aufgaben übertragen.
- (4) Der Bundesvorstand kann Mitglieder des Bundespräsidiums mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen (Geschäftsführung).

- (5) Scheidet die/der Vorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann bis zum nächsten Gewerkschaftstag der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Bundesvorstandes wählen. Scheidet ein anderes Bundespräsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus oder ist an der Ausübung der jeweiligen Funktion dauernd gehindert, so kann bis zum nächsten Gewerkschaftstag der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen Stellvertreter:in für diese Funktion wählen.
- (6) Der Bundesvorstand wird von der/dem Bundesvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter:in, mindestens alle drei Monate einberufen. Der/die Bundesvorsitzende hat den Bundesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangt.
- (7) Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag der Gewerkschaft PRO-GE gemäß § 5a. Abs. 1 lit. b und in die ÖGB-Organe erfolgt auf Vorschlag des Bundespräsidiums.

§ 7. DAS BUNDESPRÄSIDIUM

§ 7a. Zusammensetzung des Bundespräsidiums

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) der/die Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden, wobei eine der stellvertretenden Bundesvorsitzenden eine Frau sein muss,
 - b) die Bundesfrauenvorsitzende, sofern sie nicht unter lit. a gewählt wurde,
 - c) die Bundesgeschäftsführer:innen,
 - d) zwei vom Bundesfrauenvorstand entsendete Mitglieder,
 - e) vier vom Bundesvorstand entsendete Mitglieder,
 - f) die Landesvorsitzenden, die nicht unter lit. a gewählt werden,
 - g) der/die Bundesjugendvorsitzende,
 - h) der/die Bundespensionist:innenvorsitzende.

Die unter lit. a genannten Mitglieder sind vom Gewerkschaftstag zu wählen. Die unter lit. d bis f Genannten müssen Mitglieder des Bundesvorstandes sein.

- (2) Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende und der/die Vorsitzende-Stellvertreter:in der Bundeskontrollkommission.
- (3) Die/der Betriebsratsvorsitzende der Beschäftigten in der PRO-GE ist den Sitzungen des Bundespräsidiums ohne Stimmrecht beizuziehen.

§ 7b. Aufgaben des Bundespräsidiums

- (1) Die Aufgaben des Bundespräsidiums sind:
 - a. die Führung der Geschäfte der Gewerkschaft PRO-GE zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes einschließlich der erforderlichen Beschlüsse;
 - b. die Erledigung der sonst dem Bundespräsidium übertragenen Aufgaben;
 - c. die Vorberatung der dem Bundesvorstand gestellten Aufgaben;
 - d. die Beschlussfassung und Durchführung aller vom Bundesvorstand übertragenen Angelegenheiten;
 - e. dem Bundesvorstand die Delegierten zum Gewerkschaftstag gemäß § 5a. Abs. 1 lit. b zur Wahl vorzuschlagen;
 - f. dem ordentlichen beziehungsweise außerordentlichen Gewerkschaftstag die nach § 6a. Abs. 1 lit. h zu wählenden Bundesvorstandsmitglieder vorzuschlagen;
 - g. die Vertreter:innen der Gewerkschaft PRO-GE im Bundesvorstand des ÖGB und die Delegierten der Gewerkschaft PRO-GE zum Bundeskongress des Österreichischen Gewerkschaftsbundes dem Bundesvorstand zur Wahl vorzuschlagen und Delegierungen vorzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Bundespräsidiums werden von der/dem Bundesvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 8. DIE BUNDESKONTROLLKOMMISSION

- (1) Zusammensetzung:
 - a. Die Bundeskontrollkommission besteht aus sieben direkt am Gewerkschaftstag gewählten Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern.
 - b. Die Bundeskontrolle wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende:n und einen/eine Stellvertreter:in. Der/die gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Bundesebene anerkannten Fraktion angehören. Das ist die Fraktion, der die meisten fraktionell zugeordneten Betriebsrät:innen angehören.
 - c. Beschäftigte der Gewerkschaft PRO-GE sowie stimmberechtigte Mitglieder des Bundespräsidiums und des Bundesvorstandes können nicht Mitglieder der Bundeskontrolle sein.
- (2) Aufgaben der Bundeskontrollkommission:
 - a. Die Bundeskontrollkommission kontrolliert alle Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft PRO-GE. Insbesondere hat sie die Aufgabe
 1. die Einhaltung des Vereinsgesetzes und der Geschäftsordnung zu überwachen,
 2. die Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Bundesvorstandes und des Präsidiums zu überwachen,
 3. zu kontrollieren, ob ausreichend und geeignete Kontrollmechanismen eingerichtet sind,

4. Sonderprüfungen im Anlassfall vorzunehmen,
 5. die Kontrollgremien der Länder, Regionen, Bezirke und Ortsgruppen sowie deren geschäftsordnungsgemäße Tätigkeit zu prüfen,
 6. dem Bundesvorstand und dem Gewerkschaftstag darüber zu berichten.
- b. Die Mitglieder der Bundeskontrollkommission gehören dem Bundesvorstand als beratende Mitglieder an.
Der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter:in der Bundeskontrollkommission gehören darüber hinaus dem Bundespräsidium als beratendes Mitglied an.
 - c. Die Bundeskontrollkommission kann mit einstimmigem Beschluss schriftlich vom Bundesvorstand unter Darlegung der Gründe die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages verlangen. Dieses Verlangen kann vom Bundesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden.
- (3) Die Bundeskontrollkommission wird vom/von der Vorsitzenden, oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter:in mindestens dreimal jährlich einberufen.

§ 9. DIE LANDESORGANISATION

- (1) In jedem Bundesland wird eine Landesorganisation errichtet.
- (2) Die Organe der Gewerkschaft PRO-GE auf Landesebene sind:
 - a. die Landeskonzferenz,
 - b. der Landesvorstand,
 - c. das Landespräsidium,
 - d. die Landeskontrollkommission,
 - e. die Landesbranchenausschüsse,
 - f. der Landesfrauenvorstand,
 - g. der Landesjugendvorstand,
 - h. der Landespensionist:innenausschuss.
- (3) Die Kosten der Landesorganisation werden aus den jeweiligen Beitragsanteilen (Budget) bezahlt. Die Beitragsanteile (Budgets) werden vom Bundesvorstand festgelegt.

§ 10. DIE LANDESKONFERENZ

§ 10a. Zusammensetzung der Landeskonzferenz

- (1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
 - a. die Delegierten der Bezirks-/Regionalorganisationen, wo solche nicht bestehen, die Delegierten der Ortsgruppen, Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften,
 - b. die von den Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten zum ordentlichen Gewerkschaftstag,
 - c. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 11a. Absatz 1.
- (2) Beratende Delegierte sind:
 - a. die Mitglieder der Landeskonztrrollkommission,
 - b. die vom Landesvorstand nominierten Sekretär:innen.
- (3) Der Landesvorstand legt
 - die Gesamtzahl der Delegierten,
 - den Delegiertenschlüssel sowie
 - die auf die einzelnen Bezirks-/Regionalorganisationen, wo solche nicht bestehen auf die Ortsgruppen, jeweils entfallende Delegiertenzahlfest und gibt diese dem Bezirks-/Regionalvorstand und dem Ortsgruppenvorstand bekannt.
- (4) Die stimmberechtigten Delegierten gemäß Abs. 1 lit. a werden vom Bezirks-/Regionalvorstand gewählt. Der Vorschlag hat die Mitgliederanzahl der Ortsgruppen sowie den Anteil der weiblichen und jugendlichen Mitglieder grundsätzlich zu berücksichtigen.
- (5) Soweit keine Bezirks-/Regionalorganisation besteht, sind die Delegierten gemäß § 10a. Abs. 1 lit. a vom Ortsgruppenvorstand, wenn auch diese nicht bestehen von den Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften, zu wählen. Wahlberechtigt sind nur die der Gewerkschaft PRO-GE angehörenden Betriebsrät:innen und Jugendvertrauensrät:innen. Der Landesvorstand hat in sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 die Anzahl der zu wählenden Delegierten bekanntzugeben.

§ 10b. Aufgaben der Landeskonzferenz

Die Aufgaben der Landeskonzferenz sind:

- a. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landeskonzferenz;
- b. die Entgegennahme der vom Landesvorstand und der Landeskonztrrollkommission vorzulegenden Berichte;
- c. die Entlastung des Landesvorstandes;

- d. die Beschlussfassung über die an die Landeskonzferenz gestellten Anträge;
- e. der Beschluss über die Anzahl der Landesvorstandsmitglieder gemäß § 11a. Abs. 3;
- f. die Wahl
 - des/der Landesvorsitzenden und der stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - der Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 11a. Abs. 1 lit. c bis h und der Ersatzmitglieder,
 - der Mitglieder der Landeskonzrollkommission und der Ersatzmitglieder,
 - der Bundesvorstandsmitglieder gemäß § 6a. Abs. 1 lit. c.

§ 10c. Durchführung der Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz findet vor jedem ordentlichen Gewerkschaftstag statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand und muss mindestens sechs Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (2) Eine außerordentliche Landeskonzferenz kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand einberufen werden. Der außerordentlichen Landeskonzferenz kommen die gleichen Kompetenzen zu wie der ordentlichen.
- (3) Die Landeskonzferenz gibt sich bei Beachtung dieser Geschäftsordnung ihre Geschäftsordnung selbst.
- (4) Die Leitung der Landeskonzferenz obliegt dem von der Landeskonzferenz gewählten Tagungspräsidium.
- (5) Anträge können von
 - a) dem Ortsgruppenvorstand, wenn kein Ortsgruppenvorstand besteht von den Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften,
 - b) den Bezirks-/Regionalvorständen,
 - c) dem Landesvorstand,
 - d) dem Landesfrauenvorstand,
 - e) dem Landesjugendvorstand,
 - f) dem Landespensionist:innenausschuss,
 - g) den Landesbranchenausschüssen,
 an die Landeskonzferenz eingebracht werden.
- (6) Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Landeskonzferenz an das Landessekretariat einzusenden.

- (7) Während der Landeskonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (8) Abweichend von § 3 werden alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Landeskonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

§ 11. DER LANDESVORSTAND

§ 11a. Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) der/die Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - b) der/die Landesgeschäftsführer:in,
 - c) die VertreterInnen der Bezirks-/Regionalorganisationen beziehungsweise der Ortsgruppen, soweit diese nicht bestehen, der Betriebsratskörperschaften,
 - d) die Vertreter:innen des Landesfrauenvorstandes,
 - e) die Vertreter:innen des Landesjugendvorstandes,
 - f) die Vertreter:innen des Landespensionist:innenausschusses,
 - g) die Vertreter:innen der Landesbranchenausschüsse,
 - h) die Vertreter:innen anderer wichtiger Organisationsteile.
- (2) Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende der Landeskontrollkommission.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Landesvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. c, d, e, f, g und h beträgt insgesamt
 - bis zu 5.000 Mitglieder 25 Mitglieder (Grundmandate),
 - über 5.000 Mitglieder für je weitere angefangene 2.500 Mitglieder ein weiteres Mitglied.

In den Landesvorstand sind in der Regel die Vorsitzenden der Bezirks-/Regional- und Ortsgruppenvorstände, soweit diese nicht bestehen, der Betriebsratskörperschaften zu wählen. In diesen Zahlen sind weiters die Vertreter:innen des Landesfrauenvorstandes, des Landesjugendvorstandes, des Landespensionist:innenausschusses sowie andere wichtige Organisationsteile entsprechend ihrer Mitgliederanzahl zu berücksichtigen.

Von der Landeskonferenz sind überdies für die unter Abs. 1 lit. c, d, e, f, g und h angeführten Landesvorstandsmitglieder Ersatzmitglieder zu wählen. Über Nachrückungen entscheidet auf Antrag des vorschlagenden Organs der Landesvorstand.

§ 11b. Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft PRO-GE im betreffenden Bundesland. Er ist bei seinen Beschlüssen an die Richtlinien der Gewerkschaft und die Beschlüsse des Bundesvorstandes beziehungsweise des Bundespräsidiums gebunden.
- (2) Die Aufgaben des Landesvorstandes im Einzelnen sind:
 - a) die ordentliche sowie außerordentliche Landeskonferenz einzuberufen;
 - b) die Anzahl der Delegierten und den Delegiertenschlüssel für die Landeskonferenz festzulegen und den Bezirks-/Regional- und Ortsgruppenvorständen - wenn diese nicht bestehen - den Betriebsratskörperschaften, mitzuteilen;
 - c) für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit im Bundesland, insbesondere über
 - die Mitgliederentwicklung,
 - die finanzielle Gebarung,
 - die Betriebs- und Organisationsarbeit,
 - die Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Sozialpolitik zu erstellen und der Landeskonferenz vorzulegen;
 - d) die Delegierten zum ordentlichen Gewerkschaftstag gemäß § 5a. Abs. 1 lit. a und die Mitglieder des Bundesvorstandes zu wählen; und, im Falle eines außerordentlichen Gewerkschaftstages, diese Delegierten zu wählen;
 - e) die Anträge des Landesvorstandes an den Gewerkschaftstag und die Landeskonferenz zu beschließen und einzubringen;
 - f) die finanziellen Mittel aus den Beitragsanteilen (Budgets) zu verwalten und ein Finanzregulativ zu beschließen;
 - g) Anträge an den Bundesvorstand zur Errichtung bzw. Auflösung von Bezirks- /Regionalorganisationen und Ortsgruppen zu stellen;
 - h) die Errichtung bzw. Auflösung von Zahlstellen;
 - i) die Errichtung bzw. Auflösung von Landesbranchenausschüssen gemäß den Beschlüssen des Bundesvorstandes und die Festlegung der Anzahl der Mitglieder im jeweiligen Landesbranchenausschuss sowie die Verteilung auf die Betriebe der jeweiligen Branchen im Bundesland;
 - j) die Mitwirkung im Wirkungsbereich der Gewerkschaft PRO-GE bei jenen Angelegenheiten, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, wie z.B. Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, der Sozialhilfe, der Wohnbauförderung oder der Raumordnung;
 - k) die Pflege notwendiger Kontakte mit der Landesorganisation des ÖGB, den Gewerkschaften und der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf Landesebene;
 - l) die Ausführung sonstiger im Interesse der Gewerkschaft PRO-GE gelegener und vom Bundesvorstand überwiesener Aufgaben.

- m) die Wahl
 - der Vertreter:innen in den Bundesbranchenausschuss, sofern im Bundesland kein entsprechender Landesbranchenausschuss errichtet ist,
 - der Delegierten der Gewerkschaft PRO-GE zur Landeskonferenz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben ist,
 - der Vertreter:innen der Gewerkschaft PRO-GE in den Landesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- (3) Der Landesvorstand kann dem Landespräsidium Aufgaben übertragen.
- (4) Der Landesvorstand wird von der/dem Landesvorsitzenden in der Regel alle zwei Monate einberufen. Diese/r hat den Landesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Landesvorstandsmitglieder verlangt.

§ 12. DAS LANDESPRÄSIDIUM

§ 12a. Zusammensetzung des Landespräsidiums

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a) der/die Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden, wobei zumindest eine der stellvertretenden Landesvorsitzenden eine Frau sein muss,
 - b) die Landesfrauenvorsitzende, sofern sie nicht unter lit. a gewählt wurde, gehört jedenfalls dem Landespräsidium an,
 - c) der/die Landesjugendvorsitzende,
 - d) ein/e Vertreter/in der Landespensionist:innen
 - e) der/die Landesgeschäftsführer:in.
- (2) Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende der Landeskontrollkommission.
- (3) Scheidet die/der Vorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann bis zur nächsten Landeskonferenz der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Landesvorstandes wählen. Scheidet ein anderes Landespräsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus oder ist an der Ausübung der jeweiligen Funktion dauernd gehindert, so kann bis zur nächsten Landeskonferenz der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen Stellvertreter:in für diese Funktion wählen.

§ 12b. Aufgaben des Landespräsidiums

- (1) Die Aufgaben des Landespräsidiums sind:
 - a) die Führung der Geschäfte der Gewerkschaft PRO-GE im Bundesland zwischen den Sitzungen des Landesvorstandes einschließlich die erforderlichen Beschlüsse;
 - b) die Erledigung der dem Landespräsidium sonst übertragenen Aufgaben;
 - c) dem Landesvorstand die Delegierten in die ÖGB-Organen im Bundesland, sowie die Delegierten des Landes zu einem außerordentlichen Gewerkschaftstag zur Wahl vorzuschlagen;
 - d) die Vorberatung der dem Landesvorstand obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Sitzungen des Landespräsidiums werden von der/dem Landesvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 13. DIE LANDESKONTROLLKOMMISSION

- (1) Zusammensetzung:
 - a) Die Landeskontrollkommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf direkt auf der Landeskonferenz gewählten Mitgliedern und mindestens drei und höchstens fünf Ersatzmitgliedern.
 - b) Die Landeskontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende:n und einen/eine Stellvertreter:in. Der/die gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Landesebene anerkannten Fraktion angehören. Das ist die Fraktion, der die meisten fraktionell zugeordneten Betriebsrät:innen angehören.
 - c) Beschäftigte der Gewerkschaft PRO-GE sowie stimmberechtigte Mitglieder des Landespräsidiums und des Landesvorstandes können nicht Mitglieder der Landeskontrolle sein.
- (2) Aufgaben der Landeskontrollkommission:
 - a) Die Landeskontrollkommission kontrolliert alle Organe (§§ 9 und 14) und Einrichtungen in der Landesorganisation. Insbesondere hat sie die Aufgabe,
 1. die Einhaltung des Vereinsgesetzes und der Geschäftsordnung zu überwachen,
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Landeskonferenz, des Landesvorstandes und des Landespräsidiums zu überwachen,
 3. zu kontrollieren, ob ausreichend und geeignete Kontrollmechanismen eingerichtet sind,
 4. Sonderprüfungen im Anlassfall vorzunehmen,
 5. die Kontrollgremien der Regionen, Bezirke und Ortsgruppen sowie deren geschäftsordnungsgemäße Tätigkeit zu prüfen,
 6. dem Landesvorstand und der Landeskonferenz darüber zu berichten.

- b) Der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter:in der Landeskontrollkommission gehören dem Landesvorstand als beratende Mitglieder an.
 - c) Der/die Vorsitzende der Landeskontrollkommission gehört dem Landespräsidium als beratendes Mitglied an.
- (3) Die Landeskontrollkommission wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter:in mindestens zweimal jährlich einberufen.

§ 14. DIE BEZIRKS-/REGIONALORGANISATION

- (1) Die Errichtung einer Bezirks-/Regionalorganisation erfolgt auf Antrag des zuständigen Landesvorstandes durch Beschluss des Bundesvorstandes.
- (2) Die Kosten der Bezirks-/Regionalorganisation werden vom Beitragsanteil (Budget) der Landesorganisation bestritten, es sei denn, dass die Bezirks-/Regionalorganisation die Beiträge einhebt. In diesem Fall deckt die Bezirks-/Regionalorganisation ihre Kosten aus ihrem Beitragsanteil (Budget).
- (3) Organe der Gewerkschaft auf Bezirks-/Regionalebene sind:
- a) die Bezirks-/Regionalkonferenz,
 - b) der Bezirks-/Regionalvorstand,
 - c) das Bezirks-/Regionalpräsidium,
 - d) die Bezirks-/Regionalkontrollkommission,
 - e) die Ortsgruppenkonferenz,
 - f) der Ortsgruppenvorstand,
 - g) das Ortsgruppenpräsidium,
 - h) die Ortsgruppenkontrolle

§ 15. DIE BEZIRKS-/REGIONALKONFERENZ

§ 15a. Zusammensetzung der Bezirks-/Regionalkonferenz

- (1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
- a. die Delegierten der Ortsgruppen,
 - b. die Delegierten der Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften, die keiner Ortsgruppe angehören,
 - c. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks-/Regionalvorstandes gemäß § 16a. Absatz 1.
- (2) Beratende Delegierte sind die Mitglieder der Bezirks-/Regionalkontrollkommission.
- (3) Die Gesamtzahl und die auf die einzelnen Ortsgruppen und Betriebe entfallende Delegiertenanzahl ist vom Bezirks-/Regionalvorstand festzulegen und den Ortsgruppenvorständen und Betrieben mitzuteilen.

- (4) Die stimmberechtigten Delegierten gemäß Abs. 1 lit. a werden vom Ortsgruppenvorstand gewählt. Der Vorschlag hat die Anzahl der Gewerkschaftsmitglieder und die Stärke der Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften in den in der Ortsgruppe zusammengefassten Betrieben grundsätzlich zu berücksichtigen.
- (5) In Betrieben, die keiner Ortsgruppe angehören, sind die Delegierten gemäß Abs. 1 lit. b von den Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften zu wählen. Wahlberechtigt sind nur die der Gewerkschaft PRO-GE angehörenden Betriebsrät:innen und Jugendvertrauensrät:innen.

§ 15b. Aufgaben der Bezirks-/Regionalkonferenz

Die Aufgaben der Bezirks-/Regionalkonferenz sind:

- a. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Bezirks-/Regionalkonferenz;
- b. die Entgegennahme der vom Bezirks-/Regionalvorstand und der Bezirks-/Regionalkontrollkommission vorzulegenden Berichte;
- c. die Entlastung des Bezirks-/Regionalvorstandes;
- d. die Beschlussfassung über die gestellten Anträge an die Bezirks-/Regionalkonferenz;
- e. der Beschluss über die Anzahl der Bezirks-/Regionalvorstandsmitglieder gemäß § 15a. Abs. 3;
- f. die Wahl
 - des/der Bezirks-/Regionalvorsitzenden und der stellvertretenden Bezirks-/Regionalvorsitzenden,
 - der Mitglieder des Bezirks-/Regionalvorstandes gemäß § 15a. Abs. 1 lit. b und c und der Ersatzmitglieder,
 - der Mitglieder der Bezirks-/Regionalkontrollkommission und der Ersatzmitglieder.

§ 15c. Durchführung der Bezirks-/Regionalkonferenz

- (1) Die Bezirks-/Regionalkonferenz findet vor jeder ordentlichen Landeskonferenz statt. Die Einberufung erfolgt nach den Richtlinien des Landesvorstandes durch den Bezirks-/Regionalvorstand und muss mindestens sechs Wochen vor Beginn, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, bekanntgegeben werden.
- (2) Die Bezirks-/Regionalkonferenz gibt sich bei Beachtung dieser Geschäftsordnung ihre Geschäftsordnung selbst.
- (3) Die Leitung der Bezirks-/Regionalkonferenz obliegt dem von der Bezirks-/Regionalkonferenz gewählten Tagungspräsidium.

- (4) Anträge können von
 - den Ortsgruppenvorständen,
 - den Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften, die keiner Ortsgruppe angehören, und
 - dem Bezirks-/Regionalvorstand
 an die Bezirks-/Regionalkonferenz eingebracht werden.
- (5) Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Bezirks-/Regionalkonferenz an das Bezirks- /Regionalsekretariat einzusenden.
- (6) Während der Bezirks-/Regionalkonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (7) Abweichend von § 3 werden alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Bezirks-/Regionalkonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

§ 16. DER BEZIRKS-/REGIONALVORSTAND

§ 16a. Zusammensetzung des Bezirks-/Regionalvorstandes

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) der/die Bezirks-/Regionalvorsitzende und die stellvertretenden Bezirks-/Regionalvorsitzenden,
 - b) die Vertreter:innen der Ortsgruppen,
 - c) die Vertreter:innen der Betriebsratskörperschaften, die keiner Ortsgruppe angehören,
 - d) die Pensionist:innenvertreter:innen,
 - e) ein:e Jugendvertreter:in, die/der vom jeweiligen Landesjugendvorstand nominiert wird,
 - f) der/die Bezirks-/Regionalsekretär:in.
- (2) Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende der Bezirks-/Regionalkontrollkommission.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Bezirks-/Regionalvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. b und c ist im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vorzuschlagen und von der Bezirks-/Regionalkonferenz festzulegen.
- (4) In den Bezirks-/Regionalvorstand sind in der Regel die Vorsitzenden des Ortsgruppenvorstandes beziehungsweise der Betriebsratskörperschaften, die keiner Ortsgruppe angehören, zu wählen.

- (5) Von der Bezirks-/Regionalkonferenz sind überdies für die unter Abs. 1 lit. b und c angeführten Bezirks-/Regionalvorstandsmitglieder Ersatzmitglieder zu wählen. Über Nachrückungen entscheidet auf Antrag des vorschlagenden Organs der Bezirks-/Regionalvorstand.
- (6) Scheidet die/der Bezirks-/Regionalvorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann bis zur nächsten Bezirks-/Regionalkonferenz der Bezirks-/Regionalvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Bezirks-/Regionalvorstand wählen. Scheidet ein anderes Bezirks-/Regionalpräsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus oder ist an der Ausübung der jeweiligen Funktion dauernd gehindert, so kann bis zur nächsten Bezirks-/Regionalkonferenz der Bezirks-/Regionalvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen Stellvertreter:in für diese Funktion wählen.

§ 16b. Aufgaben des Bezirks-/Regionalvorstandes

- (1) Der Bezirks-/Regionalvorstand arbeitet in seinem Bereich nach den Richtlinien der Gewerkschaft PRO-GE und den Beschlüssen des Bundesvorstandes, des Bundespräsidiums und des Landesvorstandes.
- (2) Die Aufgaben des Bezirks-/Regionalvorstandes im Einzelnen sind:
 - a. die Gesamtzahl der Delegierten und die auf die Ortsgruppen, Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften entfallende Delegiertenzahl zur Bezirks-/Regionalkonferenz im Einvernehmen mit dem Landesvorstand festzulegen;
 - b. die Bezirks-/Regionalkonferenz nach den Richtlinien des Landesvorstandes einzuberufen;
 - c. für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit im Bezirk/Region, insbesondere über
 - die Mitgliederentwicklung,
 - die finanzielle Gebarung,
 - die Betriebs- und Organisationsarbeit,
 - die Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Sozialpolitik zu erstellen und der Bezirks-/Regionalkonferenz vorzulegen;
 - d. die Anträge des Bezirks-/Regionalvorstandes zu beschließen und einzubringen;
 - e. die finanziellen Mittel aus den Beitragsanteilen (Budgets) zu verwalten und ein Finanzregulativ zu beschließen;

- f. die Wahl
- der Delegierten der Gewerkschaft PRO-GE zur Bezirks-/Regionalkonferenz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben ist,
 - der Vertreter:innen der Gewerkschaft PRO-GE in den Bezirks-/Regionalausschuss des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 - der Delegierten zur Landeskonzferenz gemäß § 10a. Abs. 1 lit. a.
- (3) Der Bezirks-/Regionalvorstand kann dem Bezirks-/Regionalpräsidium Aufgaben übertragen.
- (4) Der Bezirks-/Regionalvorstand wird von der/dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Monate einberufen. Diese/r hat den Bezirks-/Regionalvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bezirks-/Regionalvorstandsmitglieder verlangt.

§ 17. DAS BEZIRKS-/REGIONALPRÄSIDIUM

- (1) Zusammensetzung:
- a. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. der/die Bezirks-/Regionalvorsitzende und die stellvertretenden Bezirks-/Regionalvorsitzenden, wobei zumindest eine der stellvertretenden Bezirks-/Regionalvorsitzenden eine Frau sein muss.
 2. der/die Bezirks-/Regionalsekretär:in.
- b. Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende der Bezirks-/Regionalkontrollkommission.
- (2) Die Aufgaben des Bezirks-/Regionalpräsidiums sind:
- a. die Erledigung der dem Bezirks-/Regionalpräsidium übertragenen Aufgaben;
 - b. dem Bezirks-/Regionalvorstand die in die ÖGB-Organen des Bezirkes/der Region zu wählenden Delegierten vorzuschlagen;
 - c. die Vorberatung der dem Bezirks-/Regionalvorstand obliegenden Aufgaben.
- (3) Durchführung der Bezirks-/Regionalpräsidiumssitzungen:
Die Sitzungen des Bezirks-/Regionalpräsidiums werden von der/dem Bezirks-/Regionalvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 18. DIE BEZIRKS-/REGIONALKONTROLLKOMMISSION

- (1) Zusammensetzung:
 - a. Die Bezirks-/Regionalkontrollkommission besteht aus drei direkt auf der Bezirks-/Regionalkonferenz gewählten Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.
 - b. Die Bezirks-/Regionalkontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreterin.
 - c. Beschäftigte der Gewerkschaft PRO-GE sowie stimmberechtigte Mitglieder des Bezirks-/Regionalpräsidiums und des Bezirks/Regionalvorstandes können nicht Mitglieder der Bezirks-/Regionalkontrollkommission sein.
- (2) Die Aufgaben der Bezirks-/Regionalkontrollkommission sind:
 - a. die Einhaltung des Vereinsgesetzes und der Geschäftsordnung zu überwachen,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Bezirks-/Regionalkonferenz, des Bezirks/Regionalvorstandes und des Bezirks-/Regionalpräsidiums zu überwachen,
 - c. zu kontrollieren, ob ausreichend und geeignete Kontrollmechanismen eingerichtet sind,
 - d. Sonderprüfungen im Anlassfall vorzunehmen,
 - e. die Kontrollgremien der Ortsgruppen sowie deren geschäftsordnungsgemäße Tätigkeit zu prüfen,
 - f. dem Bezirks-/Regionalvorstandes und der Bezirks-/Regionalkonferenz darüber zu berichten.
- (3) Der/die Vorsitzende der Bezirks-/Regionalkontrollkommission gehört dem Bezirks-/Regionalvorstand und dem Bezirks-/Regionalpräsidium als beratendes Mitglied an.
- (4) Die Bezirks-/Regionalkontrollkommission wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter:in mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 19. DIE ORTSGRUPPE

- (1) Die Errichtung bzw. Auflösung einer Ortsgruppe erfolgt auf Antrag des zuständigen Landesvorstandes durch Beschluss des Bundesvorstandes.
- (2) Die Kosten der Ortsgruppe werden vom Beitragsanteil (Budget) bestritten. Der Beitragsanteil (Budget) wird vom Bundesvorstand festgelegt.



§ 20. DIE ORTSGRUPPENKONFERENZ

- (1) Zusammensetzung:
- a. Stimmberechtigte Delegierte sind:
 1. die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz gewählten und der Gewerkschaft angehörenden Betriebsrät:innen und Jugendvertrauensrät:innen einer Ortsgruppe,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes gemäß § 21 Absatz 1 lit. a Zif. 1 bis 4.
 - b. Beratende Delegierte sind die Mitglieder der Ortsgruppenkontrolle.
- (2) Die Aufgaben der Ortsgruppenkonferenz sind:
- a. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Ortsgruppenkonferenz;
 - b. die Entgegennahme der vom Ortsgruppenvorstand und der Ortsgruppenkontrolle vorzulegenden Berichte;
 - c. die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes;
 - d. die Beschlussfassung über die an die Ortsgruppenkonferenz gestellten Anträge;
 - e. der Beschluss der Anzahl der Ortsgruppenvorstandsmitglieder gemäß § 21 Abs. 1 lit. c;
 - f. die Wahl
 - des/der Ortsgruppenvorsitzenden und der stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden,
 - der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes gemäß § 21 Abs. 1 lit. a Zif. 2,
 - der Mitglieder der Ortsgruppenkontrolle und der Ersatzmitglieder.
- (3) Durchführung der Ortsgruppenkonferenz:
- a. Die Ortsgruppenkonferenz findet vor jeder Bezirks-/Regionalkonferenz beziehungsweise vor jeder ordentlichen Landeskonferenz statt. Die Einberufung erfolgt durch den Ortsgruppenvorstand nach den Richtlinien des Landesvorstandes und muss mindestens sechs Wochen vor Beginn, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, bekanntgegeben werden.
 - b. Die Ortsgruppenkonferenz gibt sich bei Beachtung dieser Geschäftsordnung ihre Geschäftsordnung selbst.
 - c. Die Leitung der Ortsgruppenkonferenz obliegt dem von der Ortsgruppenkonferenz gewählten Tagungspräsidium.
 - d. Anträge können von
 - den Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften und
 - dem Ortsgruppenvorstandan die Ortsgruppenkonferenz eingebracht werden.
 - e. Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Ortsgruppenkonferenz an den Ortsgruppenvorstand einzusenden.

- f. Während der Ortsgruppenkonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- g. Abweichend von § 3 werden alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Ortsgruppenkonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

§ 21. DER ORTSGRUPPENVORSTAND

(1) Zusammensetzung:

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der/die Ortsgruppenvorsitzende und die stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden,
 2. die Vertreter:innen der Betriebsratskörperschaften,
 3. die Pensionist:innenvertreter:innen,
 4. der/die zuständige Sekretär:in.
- b) Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende der Ortsgruppenkontrolle.
- c) Die Anzahl der zu wählenden Ortsgruppenvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. a Zif. 2 ist im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vom Ortsgruppenvorstand vorzuschlagen und von der Ortsgruppenkonferenz festzulegen.
- d) In den Ortsgruppenvorstand sind in der Regel die Vorsitzenden der Betriebsratskörperschaften zu wählen. Weiters sind die Vertreter:innen der Frauen und Jugend entsprechend der Mitgliederanzahl der weiblichen und jugendlichen Mitglieder zu berücksichtigen. Über Nachrückungen entscheidet auf Antrag der vorschlagenden Betriebsratskörperschaft der Ortsgruppenvorstand.
- e) Scheidet die/der Ortsgruppenvorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann bis zur nächsten Ortsgruppenkonferenz der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Ortsgruppenvorstandes wählen. Scheidet ein anderes Ortsgruppenpräsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus oder ist an der Ausübung der jeweiligen Funktion dauernd gehindert, so kann bis zur nächsten Ortsgruppenkonferenz der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen Stellvertreter:in für diese Funktion wählen.

(2) Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes:

- a. Der Ortsgruppenvorstand arbeitet in seinem Bereich nach den Richtlinien der Gewerkschaft PRO-GE und den Beschlüssen des Bundesvorstandes, des Bundespräsidiums und des Landesvorstandes.



- b. Die Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes im Einzelnen sind:
1. die Ortsgruppenkonferenz nach den Richtlinien des Landesvorstandes einzuberufen;
 2. einen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit im Ortsgruppenbereich, insbesondere über
 - die Mitgliederentwicklung,
 - die finanzielle Gebarung,
 - die Betriebs- und Organisationsarbeit,
 - die Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaft
 zu erstellen und der Ortsgruppenkonferenz vorzulegen;
 3. Wahl der Delegierten zur Bezirks-/Regionalkonferenz gemäß § 15a. Abs. 6, wo keine Bezirks-/Regionalorganisation errichtet ist, die Delegierten zur Landeskongress gemäß § 11a. Abs. 7;
 4. die Anträge des Ortsgruppenvorstandes zu beschließen und einzubringen;
 5. die finanziellen Mittel aus den Beitragsanteilen (Budgets) zu verwalten und ein Finanzregulativ zu beschließen.
- c. Der Ortsgruppenvorstand kann dem Ortsgruppenpräsidium Aufgaben übertragen.

- (3) Durchführung der Ortsgruppenvorstandssitzungen:
 Der Ortsgruppenvorstand wird von der/dem Ortsgruppenvorsitzenden in der Regel monatlich einberufen. Diese:r hat den Ortsgruppenvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Ortsgruppenvorstandsmitglieder verlangt.

§ 22. DAS ORTSGRUPPENPRÄSIDIUM

- (1) Zusammensetzung:
 Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. der/die Ortsgruppenvorsitzende und die stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden, wobei zumindest eine der stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden eine Frau sein muss.
 2. der/die zuständige Sekretär:in.
- (2) Die Aufgaben des Ortsgruppenpräsidiums sind:
- a) die Erledigung der dem Ortsgruppenpräsidium übertragenen Aufgaben;
 - b) die Vorberatung der dem Ortsgruppenvorstand obliegenden Aufgaben;
 - c) dem Ortsgruppenvorstand die Delegierten in ein Ortskartell des ÖGB zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Durchführung der Ortsgruppenpräsidiumssitzungen:
 Die Sitzungen des Ortsgruppenpräsidiums werden von der/dem Ortsgruppenvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 23. DIE ORTSGRUPPENKONTROLLKOMMISSION

- (1) Zusammensetzung:
 - a) Die Ortsgruppenkontrolle besteht aus zwei direkt auf der Ortsgruppenkonferenz gewählten Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.
 - b) Die Ortsgruppenkontrolle wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter:in.
 - c) Beschäftigte der Gewerkschaft PRO-GE sowie stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgruppenpräsidiums und des Ortsgruppenvorstandes können nicht Mitglieder der Bezirks-/Regionalkontrollkommission sein.
- (2) Die Aufgaben der Ortsgruppenkontrolle sind:
 - a) die Einhaltung des Vereinsgesetzes und der Geschäftsordnung zu überwachen,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Ortsgruppenkonferenz, des Ortsgruppenvorstandes und des Ortsgruppenpräsidiums zu überwachen,
 - c) zu kontrollieren, ob ausreichend und geeignete Kontrollmechanismen eingerichtet sind,
 - d) Sonderprüfungen im Anlassfall vorzunehmen,
 - e) dem Ortsgruppenvorstand und der Ortsgruppenkonferenz darüber zu berichten.
- (3) Der/die Vorsitzende der Ortsgruppenkontrolle gehört dem Ortsgruppenvorstand als beratendes Mitglied an.
- (4) Die Ortsgruppenkontrolle wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter:in mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 24. ZAHLSTELLEN

- (1) Die Zahlstelle ist dem Landesvorstand verantwortlich.
- (2) Die Kosten einer Zahlstelle werden vom Beitragsanteil (Budget) der Landesorganisation bestritten.

§ 25. BRANCHENAUSSCHÜSSE

- (1) Branchenausschüsse können durch Beschluss des Bundesvorstandes zentral und im Bundesland errichtet werden.
- (2) Der Landesvorstand hat gemäß den Beschlüssen des Bundesvorstandes Landesbranchenausschüsse im Bundesland zu errichten.
- (3) Die Branchenausschüsse üben ihre Tätigkeit auf Grund der Beschlüsse des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes aus und sind ihnen jeweils verantwortlich.
- (4) Nach außen werden die Branchenausschüsse von der Gewerkschaft PRO-GE vertreten.
- (5) Die Kosten eines Bundesbranchenausschusses werden von der Zentrale, die Kosten eines Landesbranchenausschusses werden vom Budget der Landesorganisation bestritten.

§ 25a. Bundesbranchenausschuss

- (1) Der Bundesbranchenausschuss ist dem Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE verantwortlich und besteht aus höchstens 30 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorzusehen. Der Bundesvorstand kann in besonders begründeten Fällen die Erhöhung der Anzahl auf 45 Bundesbranchenausschussmitglieder beschließen.
- (2) Zusammensetzung des Bundesbranchenausschusses:
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreter:innen der jeweiligen Landesbranchenausschüsse, wo keine errichtet sind, die Vertreter:innen der Betriebe (Abs. 4);
 - b) Beratendes Mitglied ist
 - der/die vom Bundesvorstand mit der Betreuung des Bundesbranchenausschusses beauftragte Sekretär:in der Gewerkschaft PRO-GE.
 - je ein/e Vertreter:in der Frauen und der Jugend
- (3) Jeder Landesbranchenausschuss entsendet mindestens eine/einen stimmberechtigte:n Vertreter:in in den jeweiligen Bundesbranchenausschuss. Darüber hinaus können von den Landesbranchenausschüssen, bis zur Höchstzahl nach Abs. 1, weitere stimmberechtigte Vertreter:innen, je nach Branchennotwendigkeit und dem zahlenmäßigen Verhältnis von Betrieben und Mitgliedern in der jeweiligen Branche, entsendet werden. Über die Entsendung der weiteren stimmberechtigten Mitglieder ist zwischen den Landesbranchenausschüssen Einvernehmen herzustellen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Bundesvorstand.

- (4) Ist in einem Bundesland kein für die Branche zuständiger Landesbranchenausschuss errichtet, so obliegt die Entsendung in den entsprechenden Bundesbranchenausschuss dem Landesvorstand.
- (5) Die Aufgaben des Bundesbranchenausschusses sind:
- a) die Beratung und Berichterstattung über die jeweilige Branchensituation;
 - b) die Beratung, Vorbereitung und Mitwirkung an den Lohn- und Kollektivvertragsverhandlungen in der jeweiligen Branche;
 - c) die Mitwirkung an sonstigen branchenbezogenen und allgemeinen Aktionen der Gewerkschaft PRO-GE;
 - d) die Einbindung aller Betriebsrät:innen und Jugendvertrauensrät:innen in die Diskussion über die Branchenangelegenheiten (Branchenkonferenzen);
 - e) die Wahl
 - eines/einer Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter:innen,
 - der Vertreter:innen des Bundesbranchenausschusses im Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE und der Ersatzmitglieder.
 - f) Die Wahlen nach lit. e) haben vor jedem ordentlichen Gewerkschaftstag stattzufinden.
 - g) Scheidet die/der Bundesbranchenausschussvorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann der Bundesbranchenausschuss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Bundesbranchenausschusses wählen.
- (6) Durchführung der Bundesbranchenausschüsse
Der Bundesbranchenausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird von der/dem Vorsitzenden des Bundesbranchenausschusses gemeinsam mit der/dem vom Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE mit der Betreuung des Bundesbranchenausschusses beauftragten Sekretär:in einberufen.

§ 25b. Die Landesbranchenausschüsse

- (1) Landesbranchenausschüsse werden entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes vom Landesvorstand errichtet und sind dem Landesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE verantwortlich.
- (2) Zusammensetzung der Landesbranchenausschüsse:
- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreter:innen der Betriebe der jeweiligen Branchen, die Mitglieder der Gewerkschaft PRO-GE sein müssen.

- b) Beratendes Mitglied ist
- der/die vom Landesvorstand mit der Betreuung des jeweiligen Landesbranchenausschusses beauftragte Sekretär:in der Gewerkschaft PRO-GE,
 - je ein/e Vertreter:in der Frauen und der Jugend.
- (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder (maximal 25) wird vom Landesvorstand festgelegt und auf die Betriebe der jeweiligen Branchen verteilt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorzusehen. Ersatzmitglieder müssen nicht aus demselben Betrieb kommen wie das stimmberechtigte Mitglied. Die Betriebsrät:innen des jeweiligen Betriebes, die Mitglieder der Gewerkschaft PRO-GE sind, entsenden das Mitglied in den jeweiligen Branchenausschuss.
- (4) Die Aufgaben der Landesbranchenausschüsse sind:
- a) die Beratung und Berichterstattung über die jeweilige Branchensituation;
 - b) die Beratung, Vorbereitung und Mitwirkung an den Lohn- und Kollektivvertragsverhandlungen in der jeweiligen Branche im Bundesland;
 - c) die Mitwirkung an sonstigen branchenbezogenen und allgemeinen Aktionen der Gewerkschaft PRO-GE;
 - d) die Einbindung aller Betriebsrät:innen und Jugendvertrauensrät:innen in die Diskussion über die Branchenangelegenheiten (Landesbranchenkonferenzen);
 - e) die Wahl
 - eines/einer Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter:innen,
 - der Vertreter:innen des Landesbranchenausschusses im entsprechenden Bundesbranchenausschuss.
 - f) Die Wahlen nach lit. e) haben vor jeder Landeskonferenz stattzufinden.
 - g) Scheidet die/der Landesbranchenausschussvorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann der Landesbranchenausschuss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Landesbranchenausschusses wählen.
- (5) Durchführung der Landesbranchenausschüsse:
Die Landesbranchenausschüsse treten mindestens zweimal im Jahr zusammen und werden von der/dem Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem vom Landesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE mit der Betreuung des Landesbranchenausschusses beauftragten Sekretär:in einberufen.

§ 26. BUNDESFRAUENORGANISATION

- (1) In allen Organisationsbereichen der Gewerkschaft PRO-GE sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Organe der Frauenorganisation zu errichten.
- (2) Die Frauenorganisation gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf, selbst.

§ 27. BUNDESJUGENDORGANISATION

- (1) In allen Organisationsbereichen der Gewerkschaft PRO-GE sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Organe der Jugendorganisation zu errichten.
- (2) Die Jugendorganisation gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf, selbst.

§ 28. BUNDESPENSIONIST:INNENAUSSCHUSS

- (1) In allen Landesorganisationen sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Landespensionist:innenausschüsse zu errichten.
- (2) Wurden in mindestens zwei Landesorganisationen Landespensionist:innenausschüsse errichtet, so ist auch ein Bundespensionist:innenausschuss zu errichten.
- (3) Der Bundespensionist:innenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf, selbst.

§ 29. MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) In jedem Bundesland sind Mitgliederversammlungen durchzuführen. Sie gliedern sich im Bedarfsfall nach Berufszweigen und Sektionen. Die Mitgliederversammlung dient der unmittelbaren Mitwirkung der einzelnen Mitglieder an der Tätigkeit der Gewerkschaft PRO-GE.
- (2) Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf abzuhalten. Zur Wahl der Delegierten gemäß § 5a. Abs. 6 lit. b sind Mitgliederversammlungen für sonstige aktive Mitglieder und Pensionist:innen jedenfalls zeitgerecht vor jedem ordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen.



- (3) Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Landesvorstandes entweder auf Landes-, Bezirks-/Regional oder Ortsebene durchzuführen. Ihre organisatorische Vorbereitung sowie die Einberufung und Durchführung obliegt dem Landesvorstand. Dieser kann den Bezirks-/Regionalvorstand oder den Ortsgruppenvorstand damit beauftragen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind in den zur Verfügung stehenden Gewerkschaftsmedien oder in sonstiger geeigneter Form (z.B. Zeitung, Website und andere) vor ihrer Durchführung bekanntzumachen.
- (5) Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Stimmkarte durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.
- (6) Wahlen haben nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen zu erfolgen. Eine offene Abstimmung bei Mitgliederversammlungen ist möglich, wenn der Antrag auf offene Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) die Delegierten zum ordentlichen Gewerkschaftstag gemäß § 5a. Abs. 1 lit.b,
 - b) die Pensionist:innenvertreterInnen in den Ortsgruppenvorstand, Bezirks-/Regionalvorstand, wo diese nicht bestehen in den Landesvorstand.
- (8) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des einberufenden Organes und ist getrennt für die sonstigen aktiven Mitglieder und die Pensionist:innen durchzuführen.
- (9) Die Mitglieder des Landesvorstandes beziehungsweise der Bezirks-/Regional- und Ortsgruppenvorstände sind berechtigt, mit beratender Stimme an jeder Mitgliederversammlung in ihrem Organisationsbereich teilzunehmen.

§ 30. DIE SCHIEDSKOMMISSION

- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern und der Gewerkschaft PRO-GE oder zwischen Gewerkschaftsmitgliedern entstehen, entscheidet eine vom Gewerkschaftstag zu wählende Schiedskommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende:n.
- (2) Sind Mitglieder der Schiedskommission selbst an einem Streitfall beteiligt, so ist die Bundeskontrollkommission berechtigt, die Beteiligten für die Dauer des Verfahrens zu suspendieren und eine vorübergehende Besetzung der offenen Stellen durch Ersatzmitglieder zu veranlassen.

- (3) Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Gewerkschaften und über Beschwerden von Gewerkschaften über Mitglieder anderer Gewerkschaften entscheidet eine vom Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gebildete Schiedskommission.
- (4) Gegen einen Beschluss der Schiedskommission ist die Berufung an den Gewerkschaftstag zulässig.

§ 31. FRAKTIONEN

- (1) Die Gewerkschaft PRO-GE ist überparteilich. Fraktionen gewährleisten jedoch den notwendigen weltanschaulichen Spielraum und haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke der Gewerkschaft PRO-GE.
- (2) Die Anerkennung, die Aufgaben und die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten von Fraktionen sind in einer Fraktionsordnung der Gewerkschaft PRO-GE zu regeln. Diese ist vom Bundesvorstand zu beschließen.

§ 32. MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft zum Österreichischen Gewerkschaftsbund wird durch freiwilligen Beitritt und durch Aufnahme in die Gewerkschaft PRO-GE erworben.
- (2) Über die Aufnahme in die Gewerkschaft PRO-GE entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE ist berechtigt die Aufnahme abzulehnen, wenn durch die Aufnahme die Interessen der Gewerkschaft PRO-GE nachweisbar geschädigt würden.
- (4) Dem Bewerber/der Bewerberin, dessen/deren Aufnahme von der Gewerkschaft PRO-GE abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnung das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gebunden.
- (6) Die Mitgliedschaft zum ÖGB und die Aufnahme in die Gewerkschaft PRO-GE kann nach Eintritt in den Ruhestand nicht erworben werden.
- (7) Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder bei Pensions- (Renten-) Bezug aufrecht.

§ 33. RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Durch Beschluss des Bundesvorstandes der Gewerkschaft PRO-GE kann die Mitgliedschaft auf Grund eines begründeten Ansuchens für die Dauer von bis zu drei Jahren ruhen. Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein Anerkennungsbeitrag zu leisten.
Triftige Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft sind:
 - a) die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;
 - b) ein vorübergehendes Ausscheiden aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes – sofern nicht Abs.3 anzuwenden ist - oder wegen Pflege eines bzw. einer im Familienverband lebenden Angehörigen.
- (2) Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes beim Österreichischen Bundesheer bzw. die Zeit für die Ableistung des Zivildienstes wird als Mitgliedszeit mit dem Durchschnitt der in den letzten 6 Monaten vor der Einberufung entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes die Mitgliedschaft durch 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes sind nicht zu leisten.
- (3) Die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz, Väterkarenzgesetz oder dienstrechtlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen wird als Mitgliedszeit mit dem Durchschnitt der in den letzten 6 Monaten vor Antritt der Schutzfrist bzw. der Karenz entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt der Schutzfrist bzw. der Karenz nach den genannten Rechtsnormen die Mitgliedschaft 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit der Schutzfrist bzw. der Karenz nach den genannten Rechtsnormen sind nicht zu leisten.

§ 34. MITGLIEDSCHAFT BEI AUSLÄNDISCHEN GEWERKSCHAFTEN

- (1) Zeiten der Mitgliedschaft, die bei ausländischen Gewerkschaften erworben wurden, gelten als inländische Mitgliedszeiten, wenn hierüber ein Gegenseitigkeitsverhältnis zum ÖGB und den ihm angehörenden Gewerkschaften besteht und Zeiten der Mitgliedschaft beim ÖGB unmittelbar vorausgingen oder nachfolgten.
- (2) Besteht kein Gegenseitigkeitsverhältnis können Mitgliedszeiten bei ausländischen Gewerkschaften nicht als Mitgliedszeiten beim ÖGB angerechnet werden. Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE kann in diesem Fall ein Ruhen der Mitgliedschaft beim ÖGB von bis zu drei Jahren beschließen.

§ 35. RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen beziehungsweise die Einrichtungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft PRO-GE nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, regelmäßig durch Gewerkschaftsmedien über die Leistungen des ÖGB und der Gewerkschaft PRO-GE informiert zu werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gewerkschaft PRO-GE teilzunehmen, sofern sich diese Veranstaltungen nicht auf eine besondere Personengruppe oder ein Organ beschränken.
- (4) Dem Mitglied stehen in den Regionen Ansprechpersonen zur Verfügung.

§ 36. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) zur Erreichung der Ziele des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft PRO-GE nach besten Kräften beizutragen und deren Ansehen zu wahren,
- b) die Vorschriften der Statuten, der Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Organe des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft PRO-GE einzuhalten,
- c) die entsprechenden Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten,
- d) gewerkschaftliche Disziplin bei der Durchführung von beschlossenen Aktionen zu halten und jedes dem Ansehen des ÖGB und der Gewerkschaft PRO-GE abträgliche Verhalten zu vermeiden,
- e) nach besten Kräften im Organisationsleben der Gewerkschaft PRO-GE mitzuarbeiten,
- f) bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vor einer Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitfrage durch die Schiedskommission der Gewerkschaft PRO-GE (§ 30) entscheiden zu lassen.

§ 37. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;
- b) wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen des § 33, zum Stichtag 31.12. eines Jahres, aus eigenem Verschulden länger als sechs Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist;
- c) durch schriftlich erklärten Ausschluss, durch den Bundesvorstand der Gewerkschaft, bei schwerwiegenden Verletzungen der Pflichten des Mitgliedes (§ 36). Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde an die Schiedskommission der Gewerkschaft (§ 30) erheben. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu;
- d) durch Tod des Mitgliedes.

§ 38. AUFBRINGUNG DER MITTEL

- (1) Die Aufwendungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften werden gedeckt
 - a) aus den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) aus dem Vermögen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft PRO-GE,
 - c) aus sonstigen Zuwendungen und Erträgen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Grund der Beschlüsse des Bundesvorstandes des Österreichischen Gewerkschaftsbundes von der Gewerkschaft PRO-GE eingehoben und zur Deckung der Ausgaben des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft PRO-GE sowie zur Bestreitung der beschlossenen Aufgaben und Unterstützungen verwendet.

§ 39. VERTRETUNG DER GEWERKSCHAFT NACH AUSSEN

- (1) Die Vertretung der Gewerkschaft PRO-GE nach außen steht dem/der Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem/einer von ihm/ihr beauftragten stellvertretenden Bundesvorsitzenden, zu. Ist ein derartiger Auftrag nicht erteilt worden, ist § 6b Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Zeichnung für die Gewerkschaft PRO-GE ist rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Bundesvorsitzenden oder dem/der beauftragten stellvertretenden Bundesvorsitzenden und einem/einer Bundesgeschäftsführer:in oder dem/der beauftragten stellvertretenden Bundesgeschäftsführer:in vollzogen ist.

- (3) Schriftstücke, die den Aufgabenbereich der einzelnen Abteilungen der Gewerkschaft PRO-GE betreffen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können im gemeinsamen schriftlichen Auftrag des/der Bundesvorsitzenden beziehungsweise dessen/deren Stellvertreter:in und einem/einer Bundesgeschäftsführer:in von den einzelnen Sekretär:innen beziehungsweise mit einem/einer Bundesgeschäftsführer:in oder stellvertretenden Bundesgeschäftsführer:in gezeichnet werden.
- (4) Für den sich gemäß der Geschäftsordnung der Gewerkschaft PRO-GE für den Aufgabenbereich der Organe der Gewerkschaft PRO-GE ergebenden Schriftwechsel gelten analog die gleichen Grundsätze.
- (5) Geschäftsfälle, wie der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie die Veranlagung liquider Mittel und die Aufnahme von Krediten, Anleihen und Darlehen, Kauf, Verkauf und Begebung von Wertpapieren wie auch die Abgabe von Haftungs-, Bürgschafts- und Verpfändungserklärungen, die die Gewerkschaft PRO-GE und somit den ÖGB finanziell verpflichten, können nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 22 der ÖGB-Statuten rechtswirksam abgeschlossen werden und bedürfen der Zeichnung durch den/die Bundesvorsitzende/n und den/die Bundesgeschäftsführer:in.

§ 40. AUFLÖSUNG DER GEWERKSCHAFT

Für den Fall der Auflösung gelten die Bestimmungen der Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sinngemäß.



PRO-GE

*Unsere ARBEIT, unser LEBEN,
unsere ZUKUNFT!*

DIE **PRODUKTIONS**GEWERKSCHAFT

www.proge.at